Beurlaubungsverfahren

(lt. Schulbesuchsverordnung §4)

Schülerin/Schüler soll geplant fehlen

Antrag ist spätestens eine Woche zuvor schriftlich mit Unterschrift des Erziehungsberechtigten zu stellen

(„in begründeten Ausnahmefällen“ kann beurlaubt werden)

Bei der Klassenlehrkraft bis zu zwei Tage.

nicht genehmigt

(Schülerin/Schüler muss zur Schule kommen)

genehmigt

Abwesenheit gilt dann bereits als entschuldigt

Ab drei Tagen oder am Ferienrand:

über das Sekretariat beim Schulleiter.

nicht genehmigt

(Schülerin/Schüler muss zur Schule kommen)

genehmigt

Abwesenheit gilt dann bereits als entschuldigt

Mögliche anerkannte Gründe:

Heilkuren, Facharzttermine, Schüleraustausch, Sprachkurse im Ausland, wissenschaftliche oder künstlerische Wettbewerbe, Ausübung eines Ehrenamtes, sportliche Wettkämpfe, SMV-Veranstaltungen, Eheschließung von Geschwistern, Hochzeitsjubiläum der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie…

KEINE anerkannten Gründe sind vor allem Urlaubs- bzw. Ferienverlängerungen.